

der *satispassio* oder der *Genugthuung* im passiven Sinne, welche das volle Erdulden der verdienten Strafen ist. In diesem Sinne ist die *Genugthuung* ein Bestandtheil der Buße, und zwar dieser als Tugend und als Sacrament; den Nachweis hierfür gegenüber dem protestantischen, die *Genugthuung* ausschließenden Bußbegriff (s. in d. Art. Buße II, 1593, 1594. Zur Neue verhält sie sich wie äußere Buße zur innern oder als *afflictio corporis* zur *afflictio mentis*, ebend. 1593. — Die *Genugthuung* wird eingetheilt in: a. die öffentliche *Genugthuung* (Buße) und die geheime. Die öffentliche wird unterschieden in die solenne öffentliche, d. i. im Angesichte der Kirche unter gewissen Cerimonien abzuleistende, und in die nicht solenne (s. d. Art. Bußdisciplin II, 1576 ff.). Nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Buße oder *Genugthuung* ist die canonische, d. i. die nach den in den *Canones* der Synoden und den päpstlichen *Decretalen* bestimmten Ansätzen auferlegte. Auch die geheime Buße hatte zur Zeit canonischen Charakter (Schmib, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche 29). Während die canonische Buße als solche aufgehört hat, hat doch die Kirche nie aufgehört, für öffentliche Vergehen entsprechende, d. i. öffentliche *Genugthuung* zu fordern (vgl. *Trid. Sess. XXIV, cap. 8*). Ebenso ist von der geheimen *Genugthuung* die private zu unterscheiden. Dieser ist nicht die öffentliche, sondern die kirchlicherseits controlirte Buße entgegen- gesetzt; eine Privatbuße kann eine öffentliche sein. Außerdem unterscheidet man: b. die der Strafschuld entsprechende und die dieselbe überbietende und überfließende *Genugthuung* (*satisfactio superabundans*); c. die *Genugthuung* für selbstverschuldete Strafe und die stellvertretende (*satisfactio vicaria*), für fremde Strafschuld; d. die außer sacramentale und die sacramentale *Genugthuung*.

1. Verhältniß der menschlichen *Genugthuung* zur *Genugthuung Christi*. Christus hat für alle Sünden und Sündenstrafen eine nicht nur absolut ausreichende, sondern absolut überfließende *Genugthuung* geleistet; zugleich hat er alle Gnaden uns verdient, deren wir zum Heile bedürfen (s. d. Art. Erlösung IV, 803 ff.). In welchem Sinne daher immer von einer *Genugthuung* des Menschen die Rede sein mag, so be ruht dieselbe ganz und gar auf dem Verdienste Jesu Christi. Sie kommt, wenngleich durch menschliche Thätigkeit, so doch nicht durch die natürliche Kraft des Menschen, sondern durch die hierzu mitgetheilte Gnade Christi zu Stande, hat den Werth, den sie besitzt, nur durch diese, und daß sie von Gott acceptirt wird, ist gleichfalls Christi Verdienst. Sie kann nicht den Zweck haben, Christi *Genugthuung*, als sei sie nicht hinreichend, noch zu vermehren oder in sich zu ergänzen; vielmehr ist Zweck derselben die Zu- und Aneignung der *Genugthuung Christi*. Daß aber zu diesem Zwecke eine menschliche Thätigkeit gefordert sei, geht aus allen Schriftstellen hervor, welche für den Nach-

laß der Sünden (und deren Strafen) auf Seite des Menschen die Buße zur Bedingung machen; nur die Erbsünde vergibt Gott ohne Buße.

2. *Genugthuung* im weitern und im engern Sinne. Es kann mit Recht die Buße überhaupt *Genugthuung* genannt werden, insofern mittels derselben durch menschliche Thätigkeit, allerbing mit Hilfe der Gnade Christi, soviel geleistet wird, als nach Gottes Forderung dafür genügt, daß er die Schuld der Sünde nachlasse. Der Nachlaß der Sünde selbst erfolgt zugleich mit der Eingiehung der heiligmachenden Gnade in der Rechtfertigung durch einfache Application des Verdienstes und der *Genugthuung Christi*. Die der Rechtfertigung vorausgehende menschliche *Genugthuung* ist weder verdienende noch wirkende Ursache des Sündennachlasses und der Rechtfertigung; sie schafft nur die Disposition, an welche die Ertheilung der Heiligung- und Rechtfertigungsgnade geknüpft ist (*Trid. Sess. VI, cap. 7*). Sie bewirkt also den Sündennachlaß nur als disponirende Ursache und *de congruo* (vgl. d. Art. Buße II, 1597), kann aber um so mehr *Genugthuung* heißen, weil die recht beschaffene Buße stets und unfehlbar (*de congruo infallibili*) nach göttlicher Verheißung diesen Nachlaß zur Folge hat, also stets und unfehlbar als für diese ausreichend von Gott acceptirt wird. — Bestandtheil der Buße ist die im engern Sinne so genannte *Genugthuung*. Der Sünder bestraft sich selbst oder übernimmt die über ihn wegen der Sünde (von Gott oder an Gottes Statt von der Kirche) verhängte Strafe in gerechtem Unwillen über sich, weil er Gott beleidigt und in reumüthiger Anerkennung seiner Strafwürdigkeit hierfür. Hierdurch kommt er gleichsam der göttlichen Gerechtigkeit, welche Bestrafung fordert, zuvor und hofft nun um seines bereitwilligen Zugleichens willen von der göttlichen Barmherzigkeit den Nachlaß seiner Sünde und der vor Gott in diesem und namentlich im andern Leben geschuldeten Strafen der Sünde zu erlangen (*Aug. in Ps. 50, 7: Ideo nolo ut tu [Domine] me punias, quia ego peccatum meum punio; ideo peto, ut ignoscas, quia ego agnosco*).

3. Object der *Genugthuung*. Solange die Schuldmakel nicht getilgt ist, besteht sie mit dem vollen Straftraat; die Tendenz der *Genugthuung*, wiewohl in einer Bestrafung der Sünde bestehend, geht daher vor erlangter Rechtfertigung auch nicht zunächst auf die Tilgung der Sündenstrafe, sondern auf die Erlangung des Sündennachlasses. Dieser wird von Gott in der Rechtfertigung auf Grund der vorhandenen Disposition gewährt. Zu dieser Disposition trägt die *Genugthuung* bei, indem sie, wie sie aus reuiger Gesinnung hervorgeht, so hinwiederum, dieselbe hehend und stärkend, auf sie zurückwirkt. Darum ist die *Genugthuung*, wie überhaupt die Buße, als disponirende Ursache und *de congruo* *Genugthuung* für die Sündenschuld (*satisfactio pro culpa*) und so auch für die Strafe, welche zugleich mit dieser in der Rechtfertigung nachgelassen wird. Es ist